

# Statuten

## des Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung (HGV Steffisburg)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung“ (HGV Steffisburg) besteht ein Verein der Handwerkerinnen / Handwerker, Gewerbebetreibenden und dem Gewerbe nahestehenden Personen im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der HGV Steffisburg ist eine Sektion der Berner KMU, Landesteilverband Region Thun und hat seinen Sitz in Steffisburg.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis am 31. März eines jeden Jahres.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestands auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b) die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- c) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen und politischen Fragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Anhörung von Vorträgen;
- e) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- f) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- g) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- b) Als **Aktivmitglieder** können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden natürlichen Personen und alle juristischen Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe, Dienstleistung oder Industrie tätig sind bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.
- c) Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden,
  - Kadermitglieder von Unternehmungen, die Aktivmitglieder sind oder aufgrund dieser Statuten werden könnten,
  - Personen, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen,
  - Personen, die dem Verein weniger als 25 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- d) Zu **Freimitgliedern** können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.
- e) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- f) Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktiv, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglieder haben ein auf die Festlegung der sie betreffenden Mitgliederbeiträge, auf Statutenänderungen und auf die Auflösung des Vereins beschränktes Stimmrecht; im Übrigen haben Passivmitglieder beratende Stimme.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Austritt,
- b) Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (vorbehaltlich des Übertritts zu den Passivmitgliedern oder der Ernennung als Freimitglied),
- c) Wegzug aus der Region Thun,
- d) Tod bzw. - bei juristischen Personen - Auflösung,
- e) Ausschluss / Streichung aus der Mitgliederliste,
- f) Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

**Art. 6 Austritt, Ausschluss, Streichung**

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahrs, durch schriftliche Erklärung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mindestens zwei Mahnungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Jahresmitgliederbeitrag verfällt zugunsten des Vereins.

**III. Organe****Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) für besondere Anlässe und Ereignisse durch den Vorstand ernannte Organisationskomitees und Spezialkommissionen.
- d) die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.

**Art. 8 Befugnisse der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung stehen die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Spezialkommissionen sowie der Mitglieder von Organisationskomitees und Spezialkommissionen;
- f) Festsetzung des Voranschlags und der Jahresbeiträge;
- g) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder von Spezialkommissionen und von zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren;
- h) Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstands, von Spezialkommissionen, des Vorstandes, von OKs, von Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Hauptversammlung gelangen;

- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht im Voranschlag enthalten sind und deren finanzielle Tragweite Fr. 5'000.— pro Geschäft übersteigt;
- j) Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

## Art. 9 Organisation der Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im zweiten Jahresquartal statt.
- b) Weitere **ausserordentliche** Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft er diese als nötig erachtet. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- c) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwanzig Tage zum Voraus, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, zur Hauptversammlung ein.
- d) Anträge von Mitgliedern zu Geschäften an der Hauptversammlung werden im Traktandum „Diverses“ behandelt und sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über die Behandlung derartiger Traktanden entscheidet der Vorstand vorgängig zur Hauptversammlung endgültig.
- e) Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.
- f) Vereinsbeschlüsse (Sach- und Wahlgeschäfte) werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit einer zweiten Stimme.
- g) Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- h) Vereinsbeschlüsse (Sach- und Wahlgeschäfte) erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

## Art. 10 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier bis zehn Mitgliedern, umfassend die Präsidentin / den Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, die Kassierin / den Kassier, die Sekretärin / den Sekretär und die nötige Anzahl an Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selber; die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten bleibt der Hauptversammlung vorbehalten.

Für rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse muss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligten Gemeinden und Berufsgruppen, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

**Art. 11 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand führt den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Insbesondere:

- a) beschliesst er über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- b) genehmigt er die Protokolle der Hauptversammlung;
- c) entscheidet er über neue Geschäfte, welche nicht bereits im Voranschlag enthalten sind, mit einer finanziellen Kompetenz bis zu Fr. 5'000.— pro Geschäft.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, andern Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

**Art. 12 Rechte und Pflichten  
der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- a) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Verhandlungen der Hauptversammlung sowie des Vorstands und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- b) Sie / er ist insbesondere für den Jahresbericht und für das Jahresprogramm verantwortlich.
- c) Die Präsidentin / der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt sie / er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Berner KMU, des Landesteilverbands Region Thun etc. teil.
- d) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- e) Die Sekretärin / der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das von ihr / ihm zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer Hauptversammlung ist zusätzlich von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen. Die Sekretärin / der Sekretär erledigt die Korrespondenz und die übrigen schriftlichen Arbeiten.
- f) Die Kassierin / der Kassier führt das Rechnungswesen und schliesst auf Ende des Vereinsjahrs die Rechnung des Vereins ab. Die Kassierin / der Kassier ist die sachkundige Beraterin / der sachkundige Berater der Präsidentin / des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.
- g) Die Beisitzerinnen / die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstands mit und haben wie die übrigen Mitglieder Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

**Art. 13 Zeichnungsberechtigung**

Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Kassier/in zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein wobei im Normalfall der/ die Präsident/in oder Vizepräsident/in die erste Unterschrift erteilen.

Der Vorstand kann zur Vereinfachung der Geschäfte Einzelvollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder erteilen. Der Umfang und allenfalls die Gültigkeitsdauer sind im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festzuhalten.

**Art. 14 Spezialkommissionen**

Organisationskomitees und Spezialkommissionen werden vom Vorstand und auf Beschluss der Hauptversammlung zur Organisation von komplexen Anlässen und zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

**Art. 15 Rechnungsrevision**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind einmal wiederwählbar.

Die Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren ist so vorzunehmen, dass spätestens nach vier Jahren die amtsälteste Revisorin / der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch eine / einen andern ersetzt wird.

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren haben das gesamte Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens eine / einer der beiden Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren muss an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

**IV. Finanzen****Art. 16 Einnahmen, Haftung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen,
- b) den Vermögenserträgen,
- c) den Erträgen aus Aktivitäten und Dienstleistungen ,
- d) allfälligen anderen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf maximal einen Jahresbeitrag beschränkt und ist beschränkt auf das Geschäftsjahr in welchem allenfalls eine Klage gegen den Verein erfolgt. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 17 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Ist die erste Auflösungsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Sobald die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Liquidation verpflichtet, wobei die Mitgliederbeiträge des laufenden Geschäftsjahres in erster Priorität an die Mitglieder zurück zu erstatten sind.

Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung, welche die Auflösung bestimmt.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der aufgelöste und liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

**Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. Mai 1999.

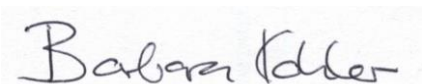
**Handwerker- und Gewerbeverein  
Steffisburg und Umgebung (HGV Steffisburg)**

**Der Präsident**



Markus Cavelti

**Die Sekretärin**



Barbara Kohler